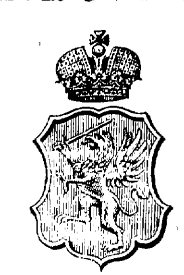
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 13. Мая.

№ 54. Montag, 13. Mai. **1868.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da der aus Hamburg gebürtige Zuckerfabrikant David **Voigt** die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein Aufenthaltspaß d. d. Riga, den 21. Januar 1867 Nr. 228 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom Verwaltenden des Gouvernements hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 3797.

Da die Anzeige gemacht worden, daß der Aufenthaltspaß der Preußischen Unterthanen Helena Henriette Maria, Aline Elisabeth, Nicoline Ida und Carl Christian **von Camenga** d. d. Riga, den 22. Juni 1867 Nr. 2059 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom Verwaltenden des Gouvernements hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 3796.

In Folge Urtheils des Rigaschen Raths ist der Vagabund Jewdokim Wassiljew **Moissejew** diesseits auf ein Jahr in die Pleskauschen Civil-Arrestanten-Compagnien abgesandt und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden.

Derselbe ist 2 Arschin 4½ Wersch. groß, von kräftigem Körperbau, hat dunkelbraunes Haupthaar, dunkle Augenbrauen, graue Augen, eine längliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundliches Kinn, ein ovales glattes Gesicht, ist ungefähr 38 Jahre alt und hat auf dem Zeigefinger der rechten Hand eine Narbe.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdrucke der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 1729. 3

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Kredit-Societät der Herr Jacob Frey auf das im Wendenschen Kreise und Arraschschen Kirchspiele belegene Gut **Ramotzky** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1459. 1

Riga, den 29. April 1868.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Kredit-Societät der Herr dimittirte Lieutenant Carl von Seeberg auf das im Pernauschen Kreise und Pernauschen Kirchspiele belegene Gut **Tammist** um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 29. April 1868. Nr. 1455. 1

Von Seiten des Walkschen Schul-Collegiums wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß **die Walksche Töchterschule zu einer dreiclassigen höheren Töchterschule erhoben** worden ist und nach dem von der Schulobrigkeit bestätigten Schulplan, bei ausschließlich männlichem Unterricht in der I. Classe, nunmehr jungen Mädchen diejenige Bildung gewährt, welche sie befähigt, das Examen einer Hauslehrerin (Gouvernante) abzulegen, und daß endlich für Auswärtige das Schulgeld in der III. Classe 10 Rbl., in der II. 15 Rbl., in der I. 20 Rbl., beträgt.

Walk den 2. Mai 1868. Nr. 87. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrmann von Wilcken, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an dessen verstorbene Großeltern, den weiland Herrn dimittirten Oberdirectionsrath Herrmann von Wilken und dessen Wittwe, weiland Anna von Wilcken geb. von Radingh, modo deren Nachlässe und in specie an das dazu gehörige, im Kokenhusenschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene Gut **Alt-Bewershof**, welches Nachlaßgut nebst Appertinentien und Inventarium zufolge eines zwischen den gesetzlichen Erben der genannten erblasserischen von Wilckenschen Ehegatten am 8. December 1867 abgeschlossenen und am 19. Januar d. J. sub Nr. 10 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts für den abgeschätzten Preis von 85,000 Rbl. S. dem supplicirenden Mittransigenten Herrmann von Wilcken eigenthümlich übertragen resp. zugeschrieben worden, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Alt-Bewershof ruhender Pfandbriefsforderung, so wie mit Ausnahme der Inhaber der sonstigen ingrossirten Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung des Gutes Alt-Bewershof sammt Appertinentien und Inventarium an den supplicirenden Herrmann von Wilcken formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. Juni 1869 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Alt-Bewershof sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht angegebenen Forderungen und Ansprüchen, mit Ausnahme der auf dem Gute Alt-Bewershof ruhenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der sonstigen darauf ingrossirten Forderungen, dem Herrmann von Wilcken zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1964. 2

Riga, Schloß den 30. April 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Ihrer Erlaucht der verwittweten Frau Gräfin Sophie Borch geb. Gräfin Laval und deren Tochter, Fräulein Gräfin Olga Borch, Erlaucht, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das zu dem Nachlasse weiland Sr. Erlaucht des Herrn wirklichen Geheimraths, Grafen Alexander Borch gehört habende, im Segewoldeschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene, aus den früherhin getrennt gewesenen Gütern Schloß-Segewolde und Galenhof durch deren Vereinigung constituirte Gut **Schloß-Segewolde**, — welches Nachlaßgut sammt Appertinentien und Inventarium zufolge eines zwischen den gesetzlichen Erben des genannten pie defuncti am 7. December 1867 abgeschlossenen und am 8. Februar d. J. sub Nr. 92 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts für den Schätzungs- und Antrittspreis von 254,800 Rbl. S. der supplicirenden Mittransigentin, Fräulein Gräfin Olga Borch, Erlaucht, zum Eigenthum, der mittransigirenden Mutter derselben, Ihrer Erlaucht der verwittweten Frau Gräfin Sophie Borch geborenen Gräfin Laval aber zur lebenslänglichen Nutznießung zugeschrieben worden, — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Schloß-Segewolde ruhender Pfandbriefsforderung, so wie mit Ausnahme der Inhaber der sonstigen ingrossirten oder in dem obererwähnten Erbtheilungs-Transacte begründeten Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Eigenthumsübertragung des Gutes Schloß-Segewolde sammt Appertinentien

und Inventarium an das Fräulein Gräfin Olga Borch, Erlaucht, so wie wider die Ihrer Erlaucht der verwittweten Frau Gräfin Sophie Borch gebornen Gräfin Laval zustehende lebenslängliche Nutznießung beregten Gutes sammt Appertinentien und Inventarium formiren zu können vermeinen, obrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. Juni 1869 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Schloß-Segewolde sammt Appertinentien und Inventarium frei von allen nicht angegebenen Forderungen und Ansprüchen, mit Ausnahme der auf dem Gute Schloß-Segewolde ruhenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der sonstigen ingrossirten oder in dem oberwähnten Erbtheilungs-Transacte begründeten Forderungen, Ihrer Erlaucht der verwittweten Frau Gräfin Sophie Borch geborenen Gräfin Laval zur lebenslänglichen Nutznießung der Tochter derselben, dem Fräulein Gräfin Olga Borch, Erlaucht, aber zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1916. 1

Riga, Schloß den 29. April 1868.

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclama ad concursum creditorum et convocandos debitores des Fabrikanten **H. Hecker**, sowie um Berufung der Eigenthümer von, in der **Concursmasse** vorgefundenen Commissionswaaren, nachgegeben worden, als werden von der I. Section des Landvogtei-Gerichts dieser Stadt Alle und Jede, welche an den gedachten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Ungehorsamsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine bei diesem Landvogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Forderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt, diejenigen aber, welche ihre in der Masse befindlichen Commissionsartikel nicht gehörig reclamirt haben würden, als auf ihr Eigenthumsrecht verzichtend angesehen und die Sachen demgemäß zum Besten der Masse verkauft werden sollen, und mit den etwaigen Debitoren der rubr. **Concursmasse** aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen, Riga Rathhaus in der 1. Section des Landvogtei-Gerichts den 1. Mai 1868.

Nr. 287. 1

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclama ad concursum creditorum et convocandos debitores des früheren Kaufmanns Sigismund Heinrich **Dawidoff** und dessen unter der Firma: „S. H. Dawidoff" allhier bestandenen Handlung nachgegeben worden, als werden von der II. Section des Landvogtei-Gerichts dieser Stadt Alle und Jede, welche an den gedachten Gemeinschuldner, resp. dessen Handlung irgend welche rechtliche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Ungehorsamsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine, sich bei dieser Behörde entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren der rubr. **Concursmasse** aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen, Riga Rathhaus in der II. Section des Landvogtei-Gerichts den 25. April 1868.

Nr. 240. 1

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** der verstorbenen Sophie Dorothea Wilhelmine **Bärnhof** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen oder derselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, und spätestens den 26. October 1868 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, resp. ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls selbige, nach Exspirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga, Rathhaus den 26. April 1868.

Nr. 726. 1

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія-либо претензіи или (наслѣдственныя) права на наслѣдство умершей Софіи Доротеи Вильгельмины Бернгофъ, или же сами обязаны платежемъ послѣдней, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ въ теченіи шести мѣсяцевъ, считая отъ нижеозначеннаго числа и не позднѣе 26-го Октября 1868 г., подъ опасеніемъ лишенія правъ своихъ, въ сей Сиротскій Судъ или въ канцелярію онаго, и лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго повѣреннаго представить доказательства правъ на объявленіе своихъ претензій, какъ и правъ на наслѣдство, или же явиться съ платежемъ; въ противномъ случаѣ, по минованіи опредѣленнаго на то срока, они со своими объявленіями претензій не будутъ слушаны, ниже допущены, съ должниками же будетъ поступлено по законамъ. № 726.

Рига, ратуша 26-го Апрѣля 1868 г. 1

Durch dieses Proclam werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß** der Wittwe Amalie **Jansen** geborenen Riezmann, verwittwet gewesenen Siebe Anforderungen erheben oder gegen das Testament derselben, durch welches sie die Demoiselles Pauline Neuendorff und Alwine Jansen zu ihren Erben eingesetzt hat, Einwendungen erheben wollen, aufgefordert, sich binnen nun und sechs Monaten, d. h. bis zum 30. October a. c. sub poena praeclusi mit ihren Ansprüchen und betreffenden Legitimationen bei diesem Rathe zu melden. Nr. 410.

Arensburg, Rathhaus den 30. April 1868. 1

Von dem Arensburgschen Rathe werden desmittelst alle Diejenigen, welche Ansprüche an den **Nachlaß** des verstorbenen Robert **Weisberg** und seiner gleichfalls verstorbenen Großmutter Anna **Jaak** machen, oder Einsprache gegen das von der Letzteren und ihren verstorbenen Schwiegersohne, dem Vater des Robert Weisberg, Kornmesser Weisberg, errichtete Testament und das von der Anna Jaak nachträglich errichtete Codicill erheben wollen, durch dieses öffentliche Proclama aufgefordert, sich bei diesem Rathe binnen sechs Monaten a dato, d. h. bis zum 30. October d. J. sub poena praeclusi bei diesem Rathe mit ihren Belegen und Legitimationen zu melden. Der Termin der Verlesung für das Testament und Codicill ist auf den 4. Juni c. angesetzt. Nr. 413.

Arensburg, Rathhaus am 30. April 1868. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Kreisrichter Armin von Samson-Himmelstiern als Erbbesitzer des im Wolmarschen Kreise und Lemsal-St. Catharinenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Sepkull** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Form darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen, wackenbuchmäßigen **Gesinde**:

1) Wetz Kaddak, 27 Thlr. groß, auf den Bauer Jahn Libbor für den Preis von 4516 Rbl. S.
2) Wepper, 27 Thlr. groß, auf den Bauer Jacob Kukkerbail für den Preis von 4915 Rbl. S.
3) Ohsoling, 19 Rbl. 5 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Kruhming für den Preis von 3000 Rbl. S.
4) Zelming, 16 Thlr. 69 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Lapping für den Preis von 3725 Rbl. S.
5) Leelupp, 16 Thlr. 1 Gr. auf den Bauer Jahn Ahboling für den Preis von 2930 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 5 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Sepkull ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede — mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, gleichwie aller derjenigen, welche auf dem Gute Sepkull bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthums-Uebertragung genannter 5 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 5 Sepkullschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 910. 3

Wolmar den 19. März 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen. Demnach der Graf Gustav Sievers als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Lasdohnschen Kirchspiele belegenen Gutes **Praulen** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde** als:

1) Silleneek, groß 21 Thlr. 67 Gr., auf den Praulenschen Bauer Turjahn für den Preis von 3100 Rbl. S.
2) Pohke Indrick, groß 26 Thlr. 26 Gr., auf die Praulenschen Bauern Andrees und Jahn Bulloti für den Preis von 4050 Rbl. S.
3) Deschuppe, groß 22 Thlr. 82 Gr., auf den Praulenschen Bauer Jaunohsol für den Preis von 3220 Rbl. S.
4) Sillekalp Jahn, groß 30 Thlr. 61 Gr., auf die Praulenschen Bauern Jahn Martin und Jacob Spruhde für den Preis von 4600 Rbl. S.
5) die Hälfte von Kallusch, groß 16 Thlr. auf die Bauern Jahn und Peter Klawing für den Preis von 2450 Rbl. S.
6) die Hälfte von Kallusch, groß 16 Thlr. auf den Praulenschen Bauer Jahn Grundul für den Preis von 2450 Rbl. S.
7) Salle, groß 43 Thlr. 60 Gr., auf den Praulenschen Bauer Martin Zihrul für den Preis von 6800 Rbl. S.
8) Mesch Pirrag, groß 22 Thlr. 26 Gr., auf die Praulenschen Bauern Tennis und Jahn Pehtersohn für den Preis von 3300 Rbl. S.
9) Schiwann wez Jahn Nr. II groß 18 Thlr. 71 Gr., auf die Praulenschen Bauern Jahn und Willum Lambert für den Preis von 2420 Rbl. S.
10) Kalpe Otto, groß 17 Thlr. 48 Gr., auf den Praulenschen Bauer Ernst Pommer für den Preis von 2853 Rbl. S.
11) Schiwann wez Jahn Nr. I groß 17 Thlr. 71 Gr., auf die Praulenschen Bauern Jahn und Peter Uhder für den Preis von 2280 Rbl. S.
12) Kalpe Jurrjahn, groß 19 Thlr. 61 Gr., auf die Praulenschen Bauern Victor und Rudolph Libeck für den Preis von 3000 Rbl. S.
13) Silla Pakkul zur Hälfte groß 16 Thlr. 61 Gr., auf den Praulenschen Bauer Anz Barban für den Preis von 2750 Rbl. S.
14) Silla Pakkul zur Hälfte groß 16 Thlr. 61 Gr., auf den Praulenschen Bauer Jacob Wahrsberg für den Preis von 2750 Rbl. S.
15) Sakkum, groß 22 Thlr. 42 Gr., auf den Praulenschen Bauer Andrees Sprohge für den Preis von 3300 Rbl. S.
16) Schiwann Luhlak, groß 28 Thlr. 31 Gr., auf die Praulenschen Bauern Carl Deigus und Peter Selting für den Preis von 3100 Rbl. S.
17) Schiwan Leepeskaln, groß 13 Thlr. 38 Gr., auf den Praulenschen Bauer Jacob Elksne für den Preis von 1510 Rbl. S.
18) Schiewan Leepeskaln Anschaug, groß 14 Thlr. 8 Gr., auf den Praulenschen Bauer Peter Barban für den Preis von 1590 Rbl. S.
19) Pakkul Sillekalp, groß 29 Thlr. 1 Gr., auf die Praulenschen Bauern Peter und Jacob Wahrsberg für den Preis von 4300 Rbl. S.
20) Pakkul Marting, groß 17 Thlr. 88 Gr., auf die Praulenschen Bauern Indrick und Peter Finarti Indricks Söhne für den Preis von 2800 Rbl. S.

21) die Hälfte von Purwesmenne, groß 21 Thlr. 6 Gr., auf die Praulenschen Bauern Jahn und Peter Kallei für den Preis von 2950 Rbl. S.

22) die Hälfte von Purwesmenne, groß 21 Thlr. 6 Gr., auf den Praulenschen Bauer Andrees Rammann für den Preis von 2950 Rbl. S.

23) Sillekalp Adam, groß 30 Thlr. 60 Gr., auf die Praulenschen Bauern Jahn und Jurre Behrsing für den Preis von 4650 Rbl. S.

24) Pahle uppes Jacob, groß 16 Thlr. 40 Gr., auf den Praulenschen Bauer Jahn Mangul für den Preis von 2700 Rbl. S.

25) Pahke Uppeneck, groß 18 Thlr. 71 Gr., auf die Praulenschen Bauern Peter Massurr und Indrick Kaminsky für den Preis von 3000 Rbl. S.

26) Leijas Kanke, groß 27 Thlr. 66 Gr., auf die Praulenschen Bauern Karl und Jacob Geistard für den Preis von 4480 Rbl. S.

27) Johze, groß 26 Thlr. 29 Gr., auf die Praulenschen Bauern Jacob Warkaln und Karl Rimkus für den Preis von 3750 Rbl. S.

28) Zepleneck, groß 19 Thlr. 57 Gr., auf die Praulenschen Bauern Jacob und Anz Norwill für den Preis von 300 Rbl S.

29) Tschukkan, groß 31 Thlr. 29 Gr., auf die Praulenschen Bauern Andrees und Jahn Kaminsky für den Preis von 4200 Rbl. S.

30) Trahsche Uppeneck, groß 35 Thlr, 19 Gr., auf die Praulenschen Bauern Carl Baitsche und Jahn Berg für den Preis von 5600 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Praulen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben, Wenden im Kreisgericht am 27. März 1868. Nr. 1128. 3

Torge.

Demnach bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga am 21. Juni 1868 als am letzten offenbaren Rechtstage vor Johannis dieses Jahres folgende Immobilien als:

1) das der weil. Ehefrau des Kaufmanns Michailow Malakanow modo deren Erben zugehörige, im 2. Moskauer Vorstadttheil 2. Quartier sub Nr. 163/134 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien,

2) das dem Dmitry Petrow Själin zugehörige, im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt an der zweiten Kurmanow-Dammstraße sub Pol.-Nr. 21 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien,

3) das der Alexandra Krutikow geb. Gamow zugehörige, in der Moskauer Vorstadt an der Stegestraße sub Pol.-Nr. 81 und 135 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien,

4) das dem Meštschanin Michaila Jwanow Sobonossow zugehörige, im 1. Vorstadttheil 3. Quartier an der Suworow- und Reeperbahnstraße sub Pol.-Nr. 342 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien,

5) das dem hiesigen Einwohner Janne Birseneck zugehörige, im 1. Quartier der Moskauer Vorstadt an der kleinen Reepergasse sub Pol.-Nr. 439 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien,

6) das dem Afonassi Nikitin Paramonow zugehörige, im 1. Quartier der St. Petersburger Vorstadt sub Pol.-Nr. 41 und 53 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und übrigen Appertinentien;

7) das zur Concursmasse des Jwan Michailow Pirogow gehörige, jenseit der Düna auf Sassenhof sub Pol.-Nr. 103 A belegene Immobil sammt allen Appertinentien,

8) das dem weil. Canzellisten Eduard Weiß zugehörige, im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt bei dem Begräbnißplatz der Ebräer sub Pol.-Nr. 325 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien,

9) das der Collegien-Secretairin Marie Nikittina Fomin geb. Prestakow zugehörige, im 1. Quartier des zweiten Moskauschen Vorstadttheils an der Säulenstraße sub Pol.-Nr. 338 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien,

10) das der Wera Antonowa Petrow zugehörige, deren verstorbenen Ehemanne Charlam Wassiljew Petrow aufgetragene, im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt sub Pol.-Nr. 585 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien,

11) das dem Wassil Alexandrow Kolesnikow gehörige, dessen Besitzvorgänger Wassil Alexandrow Woronow am 3. December 1843 aufgetragene, im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der St. Petersburger Straße sub Pol.-Nr. 386 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien,

12) das dem Quartaloffizier Wilhelm Spliet zugehörige, im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt sub Pol.-Nr. 332 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien
zum öffentlichen Meistbot gestellt werden sollen, als wird solches desmittelst bekannt gemacht.

Riga, den 6. Mai 1868. Nr. 3337.

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ Присутствіи сего-же Правленія 3 числа Іюля текущаго 1868 г. будетъ торгъ съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, для продажи принадлежащаго Поручику Александру Бартеневу имѣнія находящагося С.-Петербургской губерніи, Лугскаго уѣзда, 1-го Стана, Бѣльско-Сябергской волости, въ деревнѣ Усадицы и заключающаго въ себѣ земли подъ усадьбою 6 дес., пахатной 184 дес., сѣнокосной 62 дес., подъ лѣсомъ дровянымъ 1038 дес., и неудобной 10 дес., а всего 1300 изъ коихъ въ непосредственномъ распоряженіи владѣльца 1146 десятинъ и отведено въ пользованіи крестьянъ 154 десят.

Оцѣнка означенному имѣнію опредѣлена: за крестьянскіе надѣлы на 28 душъ, по количеству причитающейся на основаніи положенія выкупной ссуды 4666 руб. 66 коп. и землямъ оставшимся отъ крестьянскихъ надѣловъ въ 6772 руб. 50 коп., а всего въ 11439 руб. 16 коп.

Продажа этаго имѣнія слѣдуетъ для пополненія долговъ Бартенева Коллежскому Совѣтнику Константину Евстафьевичу Фонъ-Дрейеру по закладной 6 т. руб. и по неустоичной записи 1500 руб. и Коллежскому Совѣтнику Карачевскому двумъ векселямъ 4000 руб.

Желающіе купить означенное имѣніе могутъ разсматривать въ канцеляріи сего Правленія опись и другія бумаги до сей продажи и публикаціи относящіяся. Марта 27 дня 1868 года. № 2220. 2

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Новгородскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долговъ: купцамъ Петру Кобелеву, 1517 руб. Евстафію Кудряшеву 330 р. Ивану Мельникову 118 р. Василію Лохову 130 р. купеческой вдовѣ Марьѣ Коржиной 1000 р. и крестьянину Стружинскому 300 руб., будетъ продаваться недвижимое имѣніе Старорусскихъ мѣщанъ Петра и Александра Ивановыхъ Бабиныхъ, состоящее въ г. Старой Руссѣ, 1 участка заключающееся въ каменномъ двухъ-этажномъ домѣ, мѣрою по линіи улицы $4\frac{1}{2}$ и во внутрь $5\frac{1}{2}$ саж., крытый желѣзомъ, въ коемъ въ верхнемъ этажѣ 4 комнаты, передняя, кухня и корридоръ, а въ нижнемъ лавка съ выходящею на улицу дверью, и позади лавки, каменная баня со всѣми приборами. На дворѣ каменный амбаръ, выходящій на берегъ рѣки Полисти, вышиною $1\frac{1}{2}$ шириною $4\frac{1}{2}$ саж. и внутри 5 саж., крытый тесомъ, подъ этимъ амбаромъ кирпичный подвалъ. Земли по улицѣ и въ заднемъ концѣ по $4\frac{1}{2}$ саж. въ длину 29 саж. Имѣніе это по количеству могущаго приносить дохода, за всѣми расходами, оцѣнено въ 1800 руб. Продажа этаго имѣнія будетъ производиться 2. Іюля 1868 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою въ присутствіи сего Правленія.

Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги относящіяся до настоящей публикаціи и продажи въ канцеляріи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія.

Апрѣля 12. дня 1868 г. № 2359. 1

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ присутствіи его 18. Іюня 1868 г. назначенъ торгъ, съ узаконенною переторжкою, на продажу деревяннаго одно-этажнаго на каменномъ фундаментѣ дома, съ жильемъ въ низу и прочимъ надворнымъ строеніемъ, а также и землею, мѣрою по улицѣ 10 саж. и по двору 12 саж., состоящаго во 2-й части г. Витебска, принадлежащаго Витебскому мѣщанину Нохиму Розенштейну, оцѣненнаго въ 540 руб., для пополненія изъ вырученныхъ денегъ 220 руб. арендныхъ за мѣщанина Вульфсона, обезпеченныхъ имъ, Розенштейномъ, на означенномъ домѣ.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ имъ будутъ предъявлены всѣ бумаги и опись, къ сей продажѣ относящіяся. № 4795. 2

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Новгородскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долговъ титулярному совѣтнику Николаю Иванову въ 2000 руб. и Александро-Свирскому монастырю въ 3000 руб., будетъ продаваться ненаселенное имѣніе губернскаго секретаря Ивана Елпидифорова Дмитріева, состоящее Новгородской Губ., во 2 станѣ Тихвинскаго уѣзда, Ребовскаго погоста во 2 части деревни Усть-Копшѣ, заключающееся въ лѣсной дачѣ, находящейся при сплавныхъ рѣкахъ Копшѣ и Саркѣ, доставляющихъ удобный сплавъ лѣса въ С.-Петербургъ, въ коей всей земли 1054 десят. Сколько именно подъ лѣсомъ и другими угодьями не опредѣлено, по неимѣнію плановъ, и потому, что въ этой дачѣ прежде были мѣстами распашки для посѣва хлѣба; лѣсъ же произрастаетъ по большей части дровяной, еловый и малая часть сосноваго и березоваго, полагая примѣрно, еловаго три четверти, а сосноваго и березоваго по одной восьмой части; строевой же лѣсъ растетъ еловый, но его въ настоящее время очень малая часть. Дача эта состоитъ въ одной окружной межѣ, и принадлежитъ исключительно владѣльцу Дмитріеву; оцѣнена же въ 3162 руб. Продажа сія будетъ производиться въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, на срокъ торга 1-го Іюля 1868 года, съ 11-ти часовъ утра, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою.

Желающіе, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся къ этой публикаціи и продажѣ, въ канцеляріи сего Правленія. Апрѣля 22-го дня 1868 года. № 2897. 1

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что 1 числа будущаго Іюля мѣсяца, въ присутствіи сего же Правленія будетъ торгъ съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, для продажи имѣнія принадлежащаго купцу Василію Васильеву Крючкову, состоящаго С.-Петербургскаго уѣзда, 2 стана, по Шлиссельбургскому тракту на 8 верстѣ отъ Петербурга и заключающагося въ слѣдующемъ: а) домъ деревянный на каменныхъ стульяхъ, 2-хъ этажный, съ мезониномъ, крытый желѣзомъ, б) два нумера лавокъ досчатыхъ съ навѣсомъ, при нихъ на деревянныхъ столбахъ и устроенными смежно съ ними изъ бревенъ двумя жилыми помѣщеніями, в) досчатый сарай, крытый тесомъ, г) одно этажное строеніе для жилыхъ помѣщеній изъ кокоръ, крытое тесомъ и при немъ два ледника, и д) большой сарай на столбахъ, обитый досками, крытый тесомъ, выстроенные на землѣ арендуемой по контракту у ямщика Федора Войтова. Оцѣнка показаннымъ строеніямъ опредѣлена въ 4000 рублей.

Продажа сказаннаго имѣнія слѣдуетъ для пополненія долга Крючкова домашнему учителю Николаю Леви по закладной крѣпости, совершенной въ С.-Петербургской Гражданской Палатѣ 4 Апрѣля 1862 года, въ остальныхъ 5000 руб. съ % и для удовлетворенія другихъ долговъ на сумму 2469 рублей.

Желающіе купить вышеозначенное имѣніе могутъ разсматривать въ канцеляріи сего Правленія опись и другія бумаги до сей продажи и публикаціи относящіяся. Марта 27 дня 1868 г. № 2282. 1

Für den Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann**.

Aelterer Secretair **P. Schöpff**.

Nichtofficieller Theil.

Vortrag über Vieh-Versicherung bei Gelegenheit der Eröffnung der deutschen Vieh-versicherungs-Gesellschaft Pan in Berlin.

(Schluß.)

Der wichtigste und interessanteste Theil der Vieh-Versicherung ist unstreitig die Seuchen-Versicherung. Dieselbe ist vom theoretischen Standpunkte aus insofern interessant, weil sie den regelmäßigen Abgang ausschließt und sich nur auf außergewöhnliche Verluste bezieht. Vom praktischen Standpunkte aber ist sie die beste, weil sie die billigste und zuverlässigste ist. Billig ist sie deshalb, weil es bei ihr keiner andern Controle als derjenigen bedarf, welcher jeder Besitzer nach den gesetzlichen Vorschriften aller civilisirten Staaten durch Thierärzte und Polizeibeamte bei den Seuchen an und für sich schon unterworfen ist. Zuverlässig aber ist die Seuchen-Versicherung, weil die Existenz der Seuchen schon an sich amtlich festgestellt werden muß, ein amtliches Attest also jedesmal ohne weitere Kosten und Umstände mit Leichtigkeit beigebracht werden kann. Endlich wird dem Umsichgreifen der Seuchen von Seiten der Staatsregierung eifrigst entgegengearbeitet. Mögen daher die Verhältnisse mancher großen Besitzer und mancher Gegenden, namentlich in den östlichen Theilen unseres Vaterlandes noch nicht so vorgeschritten sein, daß die Versicherung des Viehes gegen jeden Verlust bei dem geringen Werthe desselben und bei der Leichtigkeit es aufzuziehen, überall schnellen Eingang findet, so werden sich der Seuchen-Versicherung selbst die größten Gutsbesitzer nicht entziehen können. Denn wenn ihre Heerden auch noch so zahlreich sind, den Seuchen sind sie desto mehr ausgesetzt und ihren schrecklichen Verheerungen gegenüber ist eine Heerde nur, soviel wie ein einzelnes Stück Vieh.

Die Seuchen-Versicherung ist aber auch vom national-ökonomischen Standpunkte die wichtigste, weil nur in ihr der Weg zur Conservirung des im Viehstande angelegten Capitales, nur in ihr die Sicherheit der Unterdrückung der Seuchen liegt. Da als erwiesen angesehen werden kann, daß die Seuchen ansteckend sind, so ist die Heilung des Uebels lediglich in der raschen und unbedenklichen Handhabung der Keule bei dem geringsten Anzeichen der Gefahr zu finden. Der Besitzer von versichertem Vieh wird gewiß um so weniger Anstand nehmen, ein verdächtiges Stück zu tödten, als die Gesellschaft ihm schnelles Tödten zur Pflicht macht. Unversicherte Thiere zu tödten, mag ein Besitzer begreiflicher Weise oftmals zögern, er wird curiren, probiren, temporisiren und daher häufig den rechten Zeitpunkt versäumen, weshalb auch nur zu oft ganze Ställe von Seuchen ergriffen werden und unrettbar verloren gehen. Aus diesem Grunde müßte auch der Staat ein lebhaftes Interesse an der Vieh-Versicherung nehmen; denn nur in ihr ist das wirksamste Mittel gegen das Umsichgreifen der Vieh-Seuchen zu finden und keine polizeiliche Maßregel ist im Stande, dieselbe zu ersetzen. Wer irgend mit den thatsächlichen Verhältnissen bekannt ist, weiß, daß die Polizei in den meisten Fällen sich darauf beschränken muß, die in die Oeffentlichkeit gekommenen Fälle nachträglich zu bestrafen. Wirksam tritt die Staatsgewalt nur dann auf, wenn sie, wie bei der Rinderpest auch zugleich entschädigt. Aber auch hier ist es nur die entschädigende, nicht die nachspürende polizeiliche Gewalt, welche die Erfolge erreicht. Der entschädigenden Staatsgewalt kommt die Bevölkerung entgegen.

Daß der Staat nur bei Rinderpest, bei den anderen Seuchen dagegen nicht entschädigt, wenn er im Interesse der Allgemeinheit tödtet, um die Fortpflanzung einer Seuche zu hindern, ist übrigens eine eigenthümliche Anomalie in der preußischen Gesetzgebung. Denn es ist nur logisch, daß die Staatscasse denjenigen schadlos hält, der in solchem Falle unverschuldet leiden muß und in der That kein Unterschied bemerkbar, der den Fall der Rinderpest von anderen Fällen unterschiede, es sei denn die größere Tragweite. Irren wir nicht, so existirt in einem Theile des heutigen Preußens, in Schleswig-Holstein, die Entschädigungspflicht des Staates in allen solchen Fällen, die dort, wie billig, nicht anders, wie jede andere Expropriation zum allgemeinen Besten beurtheilt werden.

Die Landwirthschaft hat bis jetzt der Vieh-Versicherung gegenüber noch keine bestimmte Position eingenommen. Bei den ersten größeren Vereinen, die auf ein festes Grundcapital basirt waren, fand zwar eine lebhafte Betheiligung auch von Seiten der Landwirthe statt, aber weder während der kurzen Lebensdauer jener Vereine, noch bei den seitdem gegründeten größeren Vereinen auf Gegenseitigkeit ist die Landwirthschaft bisher jemals recht warm geworden. Die Vieh-Versicherung hat demnach in den Städten weit größere Anerkennung und Verbreitung gefunden, als auf dem Lande. Es ist jedoch keine zufällige, sondern eine sachlich wohlbegründete Erscheinung. Denn in den Städten und ihrer nächsten Umgebung wird das Vieh so hoch genutzt, daß seine Besitzer eine sehr hohe Prämie leicht erschwingen können und gerechtfertigt finden. Dasselbe findet auch bei solchen gewerblichen Anlagen statt, welche wie die Zuckerfabriken und ähnliche Institute die Viehhaltung als Neben-Gewerbszweig betrachten und einen außerordentlich hohen Nutzen daraus ziehen. Auch sie zahlen gern hohe Prämien. Es kommt ihnen allen nicht darauf an, ein Thier lange zu conserviren, sondern nur es hoch zu nützen, so lange sie es halten. Daher forciren sie jede seiner Leistungen, sei es die Arbeit beim Pferde, sei es die Milchproduction, die Fleischproduction der Mastthiere, oder die Zeugungsfähigkeit der Zuchtthiere. Mit diesen Verhältnissen kann die einfache Landwirthschaft in der Regel nicht mithalten.

Um nun den Landwirthen die Versicherung ihres Viehstandes bei dem „Pan“ zugänglich zu machen, ist für sie eine besondere Rechnungsclasse errichtet worden, in welcher sie ihren Schaden unter einander allein tragen, ohne durch Viehbesitzer anderer Kategorien vertheuert zu werden. Wir glauben hiermit einen wichtigen Fortschritt in dem Vieh-Versicherungswesen angebahnt zu haben, der, wenn er durch die Unterstützung gemeinnützig denkender, redlich strebender Männer gefördert wird, wohl geeignet ist, ein segensreich wirkendes Institut zu begründen. Wir können nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß für die Landwirthschaft auch in der Bildung von Localvereinen, nach Analogie der Rheinischen Kuhladen, großer Nutzen gestiftet werden kann. Der Betheiligung der Landwirthe an der Vieh-Versicherung stehen namentlich zwei bedenkliche Hemmnisse entgegen, der Mangel an Vertrauen zur Verwaltung und die Höhe der Prämien. Der an seine Scholle gefesselte Landmann vermag nicht, sich persönlich von der Art und Weise der Geschäftsführung eines Vieh-Versicherungs-Vereins an Ort und Stelle Kenntniß zu verschaffen, noch sich zu überzeugen, ob er zu den an der Spitze desselben leitenden Persönlichkeiten Vertrauen gewinnen kann. Innerhalb der Local-Vereine aber ist jeder Theilnehmer im Stande, die Art und Weise der Geschäftsführung und Entschädigung zu übersehen und zu controliren. Auch die größtmögliche Billigkeit in Betreff der Verwaltung kann bei den Local-Vereinen hergestellt werden. Der Agenten bedarf es gar nicht, die Provisionen und sonstigen Gebühren fallen daher von vornherein fort und die Controle des Viehstandes, die Aufnahme von Taxen gefallener Thiere rc. werden wohl überall als Ehrenämter übernommen werden. Leider werden allerdings die Local-Vieh-Versicherungs-Vereine durch außerordentliches Viehsterben gelegentlich in große Verlegenheiten gesetzt, ja in ihrer Existenz bedroht. So sehen wir z. B. in dem vorliegenden Nachweise über die in der landwirthschaftlichen Local-Abtheilung Elberfeld-Barmen bestehenden Kuhladen vom Jahre 1865 die Summe der gezahlten Beiträge in einem Falle 18 Proc. betragen.

Daß trotz solcher Vorkommnisse die Kuhladen noch fortbestehen, ist nur der segensreichen Wirkung zuzuschreiben, welche dieselben bereits seit dem vorigen Jahrhunderte in jener Gegend ausgeübt haben. Jüngere Vereine würden in solchen Fällen unzweifelhaft zu Grunde gegangen sein. Die Abwehr dieses Mangels ist durch die Anlehnung der Localverbände an größere Centralvereine zu finden, indem von diesen eine Rückversicherung genommen wird für den Fall, daß ein gewisser, vorher verabredeter Procentsatz des Verlustes überschritten wird. In denjenigen Gegenden, in welchen die Ortschaften kleiner sind als am Rhein und nicht wie dort aus einer Mehrzahl von Besitzern, sondern mehr oder weniger aus selbstständigen Gutsbezirken bestehen, kann ohne Schwierigkeit, etwa nach Kirchspielen oder anderweitig sich darbietenden Anhaltspunkten die Bildung größerer Local-Vereine ins Leben treten.

Die Verwaltung des „Pan“ wird stets bereitwilligst zur Constituirung von dergleichen Vereinen durch Beschaffung von Materialien und Vorbildern bei Errichtung der Statuten und zur Annahme von Rückversicherungen die Hand bieten. Ueber die Höhe der Rückversicherung lassen sich, wenigstens vorläufig, keine bestimmte Angaben machen, es muß vielmehr für jeden einzelnen Fall mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse die specielle Verabredung und Vereinbarung über den Procentsatz der jedesmaligen Rückversicherung vorbehalten bleiben.

Endlich haben alle auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungs-Gesellschaften mit dem Uebelstande zu kämpfen, daß ihre Prämien keine festen sein können, sondern sich den jedesmaligen Verhältnissen entsprechend verändern und erst nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes fixiren lassen. Stellt es sich dann heraus, daß bei Arbitrage der in der Form von Vorschüssen eingezogenen Prämiensätze zu niedrig gegriffen war, dann tritt gar die verhaßte Procedur der Nachschußforderung ein. Bei der Einforderung von Nachschüssen der Versicherungs-Gesellschaften muß sich aber der größte Theil der Bezahlenden zu seinem Verdrusse sagen, daß er Schulden bezahlt, die von Anderen gemacht worden sind. Zur Sache ist hierbei nichts zu ändern, aber in der Form wenigsten kann viel zur Beseitigung der in Nachschüssen liegenden Verdrießlichkeiten gethan werden.

In erster Reihe werden die persönlichen Wünsche der Mitglieder nach Möglichkeit berücksichtigt werden müssen. In der Regel werden die Vorschüsse in vierteljährlichen Raten, also in so kleinen Posten eingezogen werden, daß Niemand dadurch belästigt werden dürfte.

Dieses Verfahren ist nur dadurch möglich zu machen, daß bei dem „Pan“ in § 20 des Statutes der Grundsatz aufgestellt ist, nach Ablauf eines jeden Monats vollständige Abrechnung und Abschluß in jeder der 11 Rechnungsclassen vorzunehmen. Es wird durch dieses Verfahren gleichzeitig eine solche Uebersichtlichkeit und Durchsichtigkeit der Vermögensverhältnisse der Gesellschaft herbeigeführt, daß es der Direction und den Mitgliedern der Gesellschaft leicht sein wird, sich jederzeit über den Stand der Angelegenheiten zu informiren. Außerdem aber wird hierdurch neu eintretenden Mitgliedern die sichere Garantie gewährt, daß sie niemals zu Verpflichtungen herangezogen werden können, die bereits vor ihrem Eintritte von der Gesellschaft eingegangen waren.

Von der Censur erlaubt. Riga den 13. Mai 1868.

Bekanntmachungen.

Von dem III. Wendenschen Kirchspielsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß dasselbe seinen Sitz vom 13. Mai c. ab, auf dem Gute **Sesswegen** (Kirchspiel Sesswegen) haben wird und etwanige Correspondenzen pr. Wenden zu adressiren sind. 1

Ein **Rittergut** im Wendenschen Kreise, 24 Werst von Wenden in der Nähe der Riga-Pleskauer Chaussée und 24 Werst von Wolmar belegen, **wird aus freier Hand verkauft.** Nähere Auskunft sowohl hinsichtlich des Kaufpreises, sonstiger Kaufbedingungen, als hinsichtlich der Beschreibung des Gutes ertheilt in Wenden

Kreisfiscal **v. Grothuß.** 1

Den Mitgliedern der **Prediger-Wittwen Casse** Rigaschen Sprengels wird hierdurch angezeigt, daß die diesjährige **General-Versammlung** am 28. Mai auf dem Pastorate **Rodenpois** stattfinden wird, wo dann auch die Beiträge einzuzahlen und die Quoten zu empfangen sind.

Das Directorium. 3

Sämmtliche, zum Gehorchslande des Gutes **Neu-Salis** gehörigen **Gesindesstellen** werden verkauft und können etwaige Kaufliebhaber die Verkauf- und Kaufbedingungen bei der **örtlichen Gutsverwaltung**, bei dem Herrn Kreisgerichtssecretairen **A. v. Keußler** in Wolmar und bei dem Hrn. Landgerichts-Assessor **A. v. Vegesack** in Riga (große Sandstraße Nr. 30 zwei Treppen hoch) in Erfahrung bringen. 2

Errichtete Jahrmärkte.

Auf dem Gute **Wahrenbrock** im Friedrichstädtschen Kreise werden von jetzt an drei Jahrmärkte und zwar am 5. Juni, 10. August und 21. September jeden Jahres abgehalten werden. 3

Guts Verkauf.

Ein **Gut**, früher Kronsferme, zwei Meilen von Mitau, **Weizenboden**, vortreffliche Wiesen und Servitutsberechtigung im Kronsforste, mit Wohnhaus und Wirthschaftsgebäuden, ist zu **verkaufen.** Näheres in Mitau, am Marktplatze, Haus Dawidoff, 1 Treppe. 3

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Der

Wollmarkt in Riga

wird in diesem Jahre am 23., 24. und 25. Juli abgehalten werden. Wir ersuchen daher die Herren Wolle-Inhaber uns möglichst zeitig aufzugeben, welche Quantitäten sie anzubringen gedenken, damit wir für erforderliche Lagerräume sorgen können.

Tiemer & Co.

große Sandstraße Nr. 32. 2

Auf der ritterschaftlichen Stammschäferei zu Schloß **Trikaten** findet in diesem Jahre die **Auction** den 6. Juni Vormittags 12 Uhr statt. Zum Verkauf gelangen:

100 **Electoral-Negretti** und **Kammwollböcke.**
300 **Electoral Negretti-** und einige **Kammwollschafe.** 1

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des Malitzkyschen Ebräers Judel Seilt Chaimowitsch Berkowitsch Silbeck d. d. 1. Nov. 1867 Nr. 1373, giltig bis zum 1. Sept. 1868.

Redacteur: **A. Klingenberg.**

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.